

(6) Artikel 1 Nr. 113 Buchstabe c) Absätze 3 bis 6, Nr. 115 Buchstaben c) bis e), Nr. 116, Nr. 117, Nr. 119 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb), Nr. 119 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa), Nr. 120 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa), Nr. 120 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa), Nr. 120a, Nr. 122 Buchstabe a), Nr. 123 Absätze 2 und 3, Nr. 124a Buchstabe b) sowie Artikel 1a treten an dem durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

(7) Am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 33a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 17, 18, 46 Buchstabe b und Buchstabe c sowie Nr. 48

(8) Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft; sie wird durch eine neue Entgeltverordnung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ersetzt.

(9) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

16.11.99

Empfehlungen der Ausschüsse

G - K

zu Punkt ... der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung
ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000)

A

Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss aus einem anderen Grund angerufen wird, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auch aus nachfolgenden Gründen anzurufen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 67 a0 - neu - (§ 117 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 bis 3, Satz 4 - neu - , Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V)

In Artikel 1 ist nach Nr. 67 folgende Nummer 67 a0 einzufügen:

67 a0. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Polikliniken" durch das Wort "Hochschulambulanzen" ersetzt.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

(noch Ziffer 1)

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Zulassungsausschuss (§ 96) ist verpflichtet, auf Verlangen von Hochschulen oder Hochschulklinika die Ambulanzen ihrer Kliniken, Institute und Abteilungen (Hochschulambulanzen) zur ambulanten ärztlichen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Abs. 3 genannten Personen zu ermächtigen."

bb) In Satz 2 wird das Wort "Polikliniken" durch das Wort "Hochschulambulanzen" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter "mit den Trägern der Hochschulkliniken" durch die Wörter "mit den Hochschulen oder Hochschulklinika" ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Ermächtigungen, die aufgrund der §§ 98 Abs. 2 Nr. 11 und 116 erteilt werden sollen, sind von der Hochschule oder dem Hochschulkrinikum zu beantragen und abweichend von den Vorschriften für diese Ermächtigungen den Hochschulambulanzen zu erteilen; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Absatz 1" die Wörter "Sätze 1 bis 3" eingefügt und die Wörter "poliklinischer Institutsambulanzen" durch die Wörter "der Ambulanzen" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "poliklinischer Institutsambulanzen" durch die Wörter "der Ambulanzen" ersetzt.'

...

(noch Ziffer 1)

Begründung:Zu Buchstaben a, b Doppelbuchstaben aa, bb und Buchstabe c:

Im Hochschulkrinikum erbringen die Ambulanzen der Kliniken, Institute und Abteilungen aus Gründen von Forschung und Lehre und im Hinblick auf die häufig überregional anerkannte Fachkunde vielfältige ambulante Leistungen. Das Hochschulkrinikum gliedert sich nach Landesrecht in der Regel in Kliniken und deren Abteilungen sowie in Institute und deren Abteilungen an denen die für die ambulante Behandlung der Patienten erforderlichen Einrichtungen bestehen. Diese sind ärztlich geleitet. Unter „Polikliniken“ werden herkömmlich Ambulanzeinrichtungen verstanden, deren Ermächtigung sicherstellen sollte, dass für Forschungs- und Lehrzwecke das gesamte Spektrum medizinischer Maßnahmen durchgeführt werden kann. Die institutionelle Ermächtigung ausschließlich derartiger Einrichtungen für Zwecke von Forschung und Lehre entspricht wegen des hohen Spezialisierungsgrades des Leistungsspektrums der Hochschulmedizin und des Forschungsbedarfs in speziellen Fachgebieten nicht mehr den Anforderungen von Forschung und Lehre und der Versorgungswirklichkeit. Deshalb werden alle Ambulanzeinrichtungen im Hochschulkrinikum unter der Bezeichnung "Hochschulambulanzen" zusammengefasst.

Darüber hinaus schreibt Satz 1 vor, dass die Hochschulen oder Hochschulkrinika wegen der größeren Sachnähe selbst die Ermächtigung verlangen können.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die bisherige Vorschrift zu den dreiseitigen Verträgen nach Satz 3, die das Nähere zur Durchführung der Ermächtigung der Polikliniken zu regeln hatten, wird auch für die Hochschulambulanzen beibehalten. Jedoch sind an den dreiseitigen Verträgen wegen der größeren Sachnähe die Hochschulen selbst oder die Hochschulkrinika zu beteiligen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Neben der institutionellen Ermächtigung der Hochschulambulanzen für den Bedarf von Forschung und Lehre besteht weiterhin die Möglichkeit, Ambulanzleistungen gestützt auf die §§ 98 Abs. 2 Nr. 11 und 116 zu erbringen. Jedoch sind die Anträge auf Ermächtigung von der Hochschule oder dem Hochschulkrinikum zu stellen und die Ermächtigungen den jeweiligen Ambulanzen zu erteilen. Die dadurch in diesen Fällen ausgeschlossenen persönlichen Ermächtigungen haben sich im Hinblick auf die Aufgaben eines Hochschulkrinikums nicht bewährt und eine sachgerechte Verzahnung der verschiedenen Leistungssegmente - vor- und nachstationäre Leistungen, ambulante Operationen, voll- und teilstationäre Versorgung - behindert.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 68 Buchstaben b, c und d - neu - (§ 120 Abs. 2, 3 und 4 - neu - SGB V)

Artikel 1 Nr. 68 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 1 ist das Wort „Polikliniken“ durch das Wort „Hochschulambulanzen“ zu ersetzen.
- bb) In Satz 2 sind die Wörter "Trägern der Hochschulen" durch die Wörter "Hochschulen oder Hochschulklinika" zu ersetzen.
- cc) In Satz 3 sind nach dem Wort "Leistungsfähigkeit" die Wörter "der Hochschulambulanzen," einzufügen.
- dd) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:
 "Die Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen soll mit der Vergütung der vor- und nachstationären Leistungen (§ 115 a) und für ambulante Operationen (§ 115 b) abgestimmt werden."
- ee) Satz 5 ist zu streichen.

b) Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

aa) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

- 'aa) In Satz 1 wird das Wort "Polikliniken" durch das Wort "Hochschulambulanzen" ersetzt und nach dem Wort "Einrichtungen" werden die Wörter ", mit Ausnahme der ermächtigten Krankenhäuser nach § 116 a, " eingefügt.'
- bb) In Doppelbuchstabe cc sind die Wörter "die Polikliniken," durch die Wörter "die Hochschulambulanzen," zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

c) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) In Absatz 4 werden nach den Wörtern "nicht zustande," die Wörter "sind die Hochschulambulanzen berechtigt, den einheitlichen Bewertungsmaßstab (§ 87) mit den für die Versicherten geltenden Vergütungssätzen anzuwenden, im Übrigen" eingefügt.'

Als Folge ist in § 117 Abs. 2 Satz 3 die Angabe "§ 120" durch die Angabe "§ 120 Abs. 1 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Satz 1 führt dazu, dass die Hochschulambulanzen nicht mehr aus der Gesamtvergütung für Vertragsärzte (§ 85 Absatz 1) zu vergüten sind. Soweit die Hochschulambulanzen schon bisher als Polikliniken oder ärztlich geleitete Einrichtungen ermächtigt waren, haben diese ihre Vergütung allerdings aus der Gesamtvergütung für Vertragsärzte bezogen. Zur Vergütung der Hochschulambulanzen können die bisher in den Gesamtvergütungen für Vertragsärzte enthaltenen aber künftig dort nicht mehr benötigten Vergütungen in vollem Umfang hergezogen werden. Es ist Sache der Vertragsparteien der Gesamtvergütung der Vertragsärzte, die Höhe der Gesamtvergütung bei der erstmaligen Anwendung der Änderungen von Absatz 2 anzupassen.

Wegen der größeren Sachnähe sind die Hochschulen oder Hochschulklinika als Vertragspartner vorzuziehen. Das schließt im Innenverhältnis einen Zustimmungsvorbehalt der Träger zu den Vereinbarungen nicht aus.

Die Vergütung der Hochschulambulanzen nach Satz 3 hat deren Leistungsfähigkeit bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Der einheitliche Bewertungsmaßstab (§ 87) mit den für die Versicherten geltenden Vergütungssätzen ist dabei ein sachgerechter Vergütungsmaßstab. Die Vertragsparteien haben auch zu beachten, dass der einheitliche Bewertungsmaßstab und die abgeleiteten Gebührenordnungen nicht alle Kosten der ambulanten vertragsärztlichen Behandlung erfassen und diese Kosten zusätzlich zu vergüten sind. Ein Abzug für Forschung und Lehre von den für die Vergütung verwendbaren Vergütungssätzen der einschlägigen Gebührenordnungen für vertragsärztliche Leistungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Vergleichbare Abzüge waren

(noch Ziffer 2)

auch bisher für die Polikliniken nicht sachgerecht, weil die aus dem einheitlichen Bewertungsmaßstab abgeleiteten Gebühren den über die Krankenversorgung hinausgehenden Aufwand für Forschung und Lehre nicht berücksichtigt haben. Den Aufwand in Forschung und Lehre begleichen die Länder nach Evaluierungsgrundsätzen, die aus den konkreten Bezügen zu diesen Aufgaben hergeleitet sind; zunehmend legen die Länder ihre Zuschüsse für Forschung und Lehre leistungsorientiert fest.

Die nach dem neuen Satz 4 vorgesehene Abstimmung der Vergütung der Hochschulambulanzen mit den Vergütungen für vor- und nachstationäre Leistungen und für ambulantes Operieren soll die integrierte Leistungserstellung sowie eine einheitliche und patientenbezogene Leistungsabrechnung ermöglichen.

Die Streichung von Satz 5 ist dadurch begründet, dass in Absatz 3 Satz 2 schon eine Grundregelung für den Investitionskostenabschlag getroffen ist.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Im Hinblick auf die Vergütungsregelung für Hochschulambulanzen nach § 120 Abs. 2 ist auch Absatz 3 anzupassen. Das Wort „Polikliniken“ ist demzufolge in Satz 1 durch das Wort „Hochschulambulanzen“ zu ersetzen. Dies steht im Einklang mit der Vergütungsnorm nach Absatz 2 Satz 3. Die Pauschalierung muss die Leistungsfähigkeit gewährleisten, hat sich an der wirtschaftlichen Leistungserbringung auszurichten und soll zugleich das Abrechnungsverfahren vereinfachen. Das ist bei der Möglichkeit zu beachten, durch pauschale Vergütungen - zum Beispiel pro Behandlungs-Fallgruppe - den Umfang abrechenbarer Einzelleistungen nach einschlägigen Gebührenordnungen versorgungsgerecht zu begrenzen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Als Folgeänderung des geänderten § 120 Abs. 2 ist auch das Formularwesen für die Leistungsabrechnung nach Satz 4 von den Vertragsparten nach Absatz 2 Satz 2 zu vereinbaren. Hierfür ist auch die Bezeichnung „Polikliniken“ durch die Bezeichnung „Hochschulambulanzen“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe c:

Einigen sich die Vertragsparteien nach Absatz 2 Satz 2 nicht auf eine Vergütungsregelung für die Hochschulambulanzen, sind diese berechtigt, den einheitlichen Bewertungsmaßstab mit den für die Versicherten geltenden Vergütungssätzen anzuwenden. Die Schiedsstelle kann auf Antrag eine Pauschalierung nach Absatz 3 Satz 1 vornehmen. Sie ist dabei allerdings an Satz 3 von Absatz 2 gebunden, das heißt, die Pauschalierung hat die Leistungsfähigkeit

...

(noch Ziffer 2)

der Hochschulambulanzen zu gewährleisten. Ferner muss die Schiedsstelle auf Antrag die Vergütung für die nicht mit dem einheitlichen Bewertungsmaßstab erfassten Kosten festsetzen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 81 (§ 137 c Abs. 1 Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 Nr. 81 sind in § 137 c Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „medizinischen Erkenntnisse“ die Wörter „und des erzielbaren medizinischen Fortschritts“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung des „erzielbaren medizinischen Fortschritts“ als weiteres Prüfungskriterium bezweckt, dass insbesondere bei Entscheidungen über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der künftige medizinische Nutzen mit den Aspekten wirtschaftlicher Leistungserbringung abgewogen wird. Zugleich wird klargestellt, dass der Grundsatz der Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts bei der Leistungserbringung, den § 2 Abs. 2 Satz 3 fordert, auch für neu einzuführende Methoden Anwendung finden muss.

4. Zu Artikel 1b - neu - (§ 14 Abs. 4 Gesetz über das Apothekenwesen)

Nach Artikel 1a ist folgender Artikel 1b einzufügen:

Artikel 1b

Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen

...

(noch Ziffer 4)

In § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Apothekenrechts und berufsrechtlicher Vorschriften an das Europäische Gemeinschaftsrecht vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 -neueingefügt:

"Abweichend von Satz 2 dürfen Arzneimittel von der Krankenhausapotheke auch an Ambulanzen in den Räumen des Krankenhauses, insbesondere an Hochschulambulanzen (§ 117 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), zur unmittelbaren Anwendung abgegeben werden."

Begründung

Die unmittelbare Versorgung mit Arzneimitteln durch die Krankenhausapotheke muß bei ambulanter Behandlung von Patienten im Krankenhaus möglich sein. Dies führt zu einer organisatorischen Vereinfachung bei der Beschaffung im Vergleich zum jetzigen Recht. Zusätzlich sind Aspekte der Arzneimittelsicherheit und Kostenvorteile zu berücksichtigen.

5. Zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 17 c Abs. 2 Satz 1 KHG)

In Artikel 4 Nr. 7 sind in § 17 c Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern "Deutsche Krankenhausgesellschaft" die Wörter "und dem Verband der Universitätsklinika Deutschlands gemeinsam" einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz fordert, die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen nach einem durchgängigen, leistungsorientierten und pauschalierten Vergütungssystem vorzunehmen, ferner die Abbildung von Komplexitäten und Komorbiditäten in diesem Vergütungssystem. Zugleich soll der Differenzierungsgrad der Vergütungen praktikabel bleiben. Die Leistungen sind in allen

(noch Ziffer 5)

Fachgebieten der Medizin pauschal und fallorientiert zu vergüten; auch hochspezialisierte Leistungen, die ganz überwiegend oder ausschließlich in Hochschulklinika erbracht werden. Während beispielsweise Erkrankungen des Kreislaufsystems in fast allen Krankenhäusern im Rahmen von Hauptfachabteilungen behandelt werden, gilt dies zum Beispiel für Erkrankungen der Haut oder für Operationen in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie nicht. Hinzu kommt, dass bei hochspezialisierten Leistungen die Hochschulklinika in fast allen Fachgebieten eine dominierende Rolle spielen. Bei der Festlegung des Vergütungssystems und der inhaltlichen medizinischen Beschreibung ist es deshalb geboten, den Sachverstand der Hochschulklinika zu nutzen. Damit im Interesse der Patienten die heute bestehende Spitzenversorgung durch die Hochschulklinika auch im Fallpauschalensystem angemessen abgebildet wird, ist als Vertragspartner der Krankenkassen und der privaten Krankenversicherung neben der Deutschen Krankenhausgesellschaft auch der Verband der Universitätsklinika Deutschlands vorzusehen.

Begründung zu Ziffern 1 bis 5 (nur gegenüber dem Plenum):

Der Ausschuss für Kulturfragen spricht sich nicht für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses aus. Er benennt allerdings Gründe, die so gewichtig sind, dass sie in einem aus anderen Gründen zu Stande kommenden Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden sollen.

B

6. **Der federführende Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 4. November 1999 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*